



Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 9.10.2009 kö

Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns zu obgenannter Vorlage äussern zu können, bedanken wir uns.

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Gemeindeverband SGV begrüsst die verzugslose Realisierung der Vereinfachung des Mehrwertsteuergesetzes (Revisionsvorlage A) und anerkennt das grundsätzliche Bestreben, auch den Vollzug des Gesetzes rasch zu vereinfachen. Wir stellen aber gleichzeitig fest, dass die Materie für Generalisten nach wie vor sehr komplex ist.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 12 , Abs. 3

Insbesondere im Interesse und aus Sicht grenzüberschreitender Zusammenarbeiten zwischen Gemeinden begrüssen wir die vorgeschlagene Gleichstellung ausländischer Gemeinden. Diese ist unbedingt beizubehalten.

Zu Art. 14 Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens

Gemäss Art. 12 Abs. 4 nMWSTG muss die Aufzählung unternehmerischer Leistungen abschliessend sein. Nur der Bundesrat hat die Kompetenz, Leistungen von Gemeinwesen als unternehmerisch zu bezeichnen. Auch aus Sicht der Gemeinden und im Interesse der Rechtssicherheit ist eine verlässliche, abschliessende Liste zu begrüssen.

Antrag: "Namentlich" streichen

Zu Art. 27 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

Abgrenzung Subventionen / Dienstleistungen

Entscheidend ist die Frage, wie Subventionen in der Praxis behandelt werden. Es war schon immer der Wille des Gesetzgebers, dass der Erhalt von Subventionen vom Empfänger nicht zu versteuern ist. Demgegenüber entwickelte die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (geschützt durch das Bundesgericht) eine Praxis, bei der jede Subvention darauf untersucht wurde, ob nicht doch ein steuerbarer Leistungsaustausch vorliegt. Der Gesetzgeber hat nun diese Praxis wiederum zurückgebunden, indem er in Art. 18 Abs. Bst. a nMWSTG explizit Leistungsaufträge und Programmvereinbarungen mit dem Subventionsbegriff vereinbar erklärt.

Die Verordnung hat diesem Willen Rechnung zu tragen. Entsprechend geht es nicht an, dass die vorbestehende Praxis der ESTV in Art. 27 Abs. 2 E-MWSTV kodifiziert wird. Der Spardruck bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften führt allgemein dazu, dass Subventionen mit immer präziseren Auflagen und Verpflichtungen des Subventionsempfängers verknüpft werden. Die formulierten

Leistungsziele sind demnach nicht Indiz für einen (steuerbaren) Leistungsaustausch, sondern dienen lediglich dazu, den Begünstigten zu einem kosteneffizienten, im Gemeininteresse liegenden Verhalten zu leiten. Diese Zunahme an Auflagen für die Gewährung von Subventionen darf nicht dazu führen, dass Subventionszahlungen aus mehrwertsteuerlicher Sicht faktisch der Boden entzogen wird. Der in Art. 27 Abs. 2 E-MWSTV statuierte Prüfkatalog führt damit in die falsche Richtung. Die MWSTV hat auf einem Subventionsbegriff zu basieren, der sämtliche Zahlungen (ausser Spenden) von Gemeinwesen als Subventionen qualifiziert. Das Abgrenzungskriterium muss vielmehr darin bestehen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen eines Gemeinwesens, welche ein (privatwirtschaftliches) Unternehmen wegen offensichtlich unzureichendem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht eingehen würde, keinen steuerbaren Leistungsaustausch darstellen.

Spenden von Gemeinwesen

Nach Wortlaut von 27 Abs. 1 MWSTV wären solche Zuwendungen generell als Subventionen zu betrachten. Es ist nicht ersichtlich, warum Gemeinwesen nicht auch spenden können. Als Abgrenzungskriterium zwischen Subventionen und Spenden soll auf den Rechtsgrund für die Zuwendung abgestellt werden, d.h. es ist zu prüfen, ob der Begünstigte einen rechtlichen Anspruch auf eine Zuwendung hat. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich dabei um eine Spende.

Dass Gemeinwesen spenden können, zeigt das aktuelle Beispiel der schweizerischen, öffentlichen Hilfeleistungen für Tsunami-Opfer im Südpazifik.

Investitionen von Gemeinwesen in Unternehmen

Es ist unbestritten, dass die Vorsteuerkürzungen bei Subventionen systemwidrig sind. Allerdings wird in der heutigen Revision des Mehrwertsteuerrechts - mit Rücksicht auf den etablierten Finanzausgleich zwischen Gemeinwesen - dieses Konzept vorerst belassen. Klar ist jedoch, dass die Vorsteuerkürzungsregeln wegen ihrer Systemwidrigkeit eng ausgelegt werden müssen. Damit geht die Bestimmung über die Einlagen in Unternehmen (gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG, keine Vorsteuerkürzung) der Bestimmung über Subventionen (gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG, Vorsteuerkürzung) vor. Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist das nicht geregelt, d.h. es wären gerichtliche Auseinandersetzungen zu erwarten. Der Verordnungstext sollte hier angepasst werden. Schon das Bundesgericht hat in seiner zum alten Recht entwickelten Praxis festgelegt, dass es für den Vorsteuerabzug nicht darauf ankommt, auf welche Art ein Unternehmen/Investition finanziert wird; es ist ausschliesslich nach der Umsatzart zu entscheiden, ob eine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden muss oder nicht.

Antrag:

1. Bei Mittelflüssen nach Art. 18 Abs. 2 lit a des Gesetzes liegt kein Leistungsverhältnis vor.

2. Spenden eines Gemeinwesens im Sinne von Art. 3 lit. i des Gesetzes führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung nach Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes.

3. Durch Gemeinwesen getätigte Einlagen in Unternehmen, namentlich zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte gelten nicht als Subventionen nach Art. 18 Abs. 2 lit. a des Gesetzes.

Zu Art. 28 Weiterleiten von Mittelflüssen, die nicht als Entgelte gelten

Nach Art. 28 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs der MWSTV gilt folgendes: „Die Kürzung des Vorsteuerabzugs nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG erfolgt beim letzten Zahlungsempfänger oder der letzten Zahlungsempfängerin.“

Diese Regel ist nicht praktikabel. Je nach Situation kann nicht festgestellt werden, ob Subventionen oder andere frei verfügbare Mittel weitergeleitet werden. Wo Spenden und Subventionen gleichzeitig an verschiedene Destinatäre ausgerichtet werden: Wie soll der Anteil Subvention herausgerechnet werden?

Antrag: Art. 28 abs. 2 ist zu streichen

Zu Art. 35 Leistungen innerhalb des Gemeinwesens

Der Wortlaut von Art. 35 Abs. 2 Bst. d darf nicht dazu führen, dass schon die kleinste Beteiligung eines anderen Gemeinwesens oder Privaten die juristische Person aus dem privilegierten Kreis

ausschliesst. Eine Unbedenklichkeitsklausel (z.B. 10%) sollte vorgesehen werden.

Antrag: Art. 35 Abs. 2 Bst. d neu: „ d. mehrheitlich Gemeinwesen zugehörige juristische Personen des privaten Rechts“

Zu Art. 71ff. Steuersatzmethoden

Die Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen SSS (und damit auch jene über die Pauschalsteuersätze PSS) sind unseres Erachtens zu kompliziert ausgestaltet. Gerade weil die SSS/PSS eine zusätzliche Vereinfachung bringen sollen, ist dies nicht gerechtfertigt.

Antrag: Diese Passagen sollten grundlegend überarbeitet werden.

Zu Art. 90 Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode

Die in Art. 90 Abs. 2, zweiter Satz vorgesehene Frist von 10 Jahren ist viel zu lange. Es ist nicht gerechtfertigt, nur bei den PSS (aber nicht SSS) eine derart lange Dauer vorzusehen. PSS sollen eine Vereinfachung darstellen. Das Vereinfachungsziel ist höher zu gewichten als das rein fiskalische wünschbare Ziel, dass die Steuerlast nach PSS gleich hoch ist wie die Steuerlast bei effektiver Abrechnung.

Antrag: auf die Frist von 10 Jahren ist zu verzichten.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

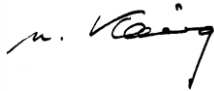
Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident:

Direktor:



Hannes Germann
Ständerat



Ulrich König

Kopie an

- Schweizerischen Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern